

RS Vwgh 1989/2/1 88/01/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.02.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

B-VG Art87;

Rechtssatz

Richter sind auch dann im Rahmen der Justiz tätig, wenn sie jene Justizverwaltungsangelegenheiten erledigen, die in Senaten oder Kommissionen zu behandeln sind. Derartige Kollegien sind daher unabhängige Gerichte. Das AuskunftspflichtG betrifft nur die Verwaltung (nicht die Rechtsprechung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010199.X01

Im RIS seit

31.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at